

Ergänzungsvereinbarung  
zur Vereinbarung  
über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275c Absatz 1 SGB V  
(Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfvV)  
gemäß § 17c Absatz 2 KHG und  
über das einzelfallbezogene Erörterungsverfahren  
nach § 17c Absatz 2b Satz 1 KHG  
vom 22.06.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

vom 20.12.2021

## **Präambel**

Vor dem Hintergrund der erneut stark gestiegenen Belastungen infolge der aktuellen Situation (COVID-19/SARS-CoV-2) vereinbaren der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft folgende Ergänzungsvereinbarung zur PrüfvV vom 22.06.2021. Zielstellung ist eine Entlastung der Krankenhäuser durch eine Verlängerung der Unterlagenübermittlungsfrist und die daraus folgende Anpassung der Frist für die Leistungsentscheidung der Krankenkassen.

## **Artikel 1**

Für die Überprüfung bei Patienten, die ab dem 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 in ein Krankenhaus aufgenommen werden, gilt die PrüfvV vom 22.06.2021 mit den nachfolgenden Maßgaben dieser Ergänzungsvereinbarung und im Übrigen unverändert.

- 1) Die Frist zur Übermittlung der Unterlagen durch das Krankenhaus nach § 7 Absatz 2 Satz 5 PrüfvV beträgt 12 Wochen.
- 2) Die Frist für die Mitteilung der Krankenkasse nach § 8 Satz 3 PrüfvV beträgt 10 Monate.

## **Artikel 2**

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarungspartner befinden bis zum 15.03.2022 über das Erfordernis der Fortschreibung dieser Ergänzungsvereinbarung.